

§ 3 - Unabhängig von der in § 1 erwähnten Ausbildung müssen die feststellenden Gemeindebediensteten, die die in Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen erwähnten Verstöße feststellen, an einer Ausbildung in Sachen Halte- und Parkbestimmungen teilnehmen. Diese Ausbildung kann ebenfalls von den für die Ausbildung von Polizeibeamten zugelassenen Einrichtungen oder von den provinziellen oder regionalen Verwaltungsschulen erteilt werden und dauert mindestens acht Stunden.

§ 4 - Für alle unterrichteten Fächer, die in den Paragraphen 1 und 3 erwähnt sind, wird eine Prüfung organisiert. Der Kandidat hat diese Prüfung bestanden, wenn er für jedes Fach mindestens 50 % der Punkte und für alle Fächer zusammen mindestens 60 % der Punkte erhalten hat.

Art. 3 - Jeder feststellende Bedienstete, der die in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllt, ist Inhaber einer Identifizierungskarte, deren Muster vom Minister des Innern festgelegt wird.

Diese Identifizierungskarte enthält folgende Angaben:

- Namen, Vornamen und Foto des Inhabers,
- Namen der Gemeinde(n), für deren Rechnung der feststellende Bedienstete arbeitet,
- Funktion des feststellenden Bediensteten in Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen. Gegebenenfalls muss auch angegeben werden, ob der feststellende Bedienstete ebenfalls die in Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen erwähnten Verstöße feststellen darf.

Er muss diese Identifizierungskarte immer sichtbar tragen.

Die feststellenden Bediensteten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 15. Mai 2007 zur Schaffung der Funktion eines Ordnungshüters, zur Einrichtung eines Ordnungshüterdienstes und zur Abänderung von Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes fallen, müssen nicht Inhaber der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Identifizierungskarte sein.

KAPITEL 3 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 4 - § 1 - Personen, die vor dem 1. Januar 2014 vom Gemeinderat als feststellende Bedienstete bestimmt worden sind, dürfen diese Aufgabe weiter ausüben. Sie müssen jedoch binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen an der in Artikel 2 § 1 vorgesehenen Ausbildung teilnehmen. Darüber hinaus sind sie von den in Artikel 2 § 1 Nr. 3 und 4 erwähnten Modulen sowie von der in Artikel 2 § 4 vorgesehenen Prüfung befreit.

§ 2 - Personen, die vor dem 1. Januar 2014 vom Gemeinderat als feststellende Bedienstete bestimmt worden sind, dürfen Verstöße gegen Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen nicht feststellen, solange sie die in Artikel 2 § 3 vorgesehene Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

Art. 5 - Der Königliche Erlass vom 5. Dezember 2004 zur Festlegung der Mindestbedingungen, die Gemeindebedienstete im Sinne von Artikel 119bis § 6 Absatz 2 Nr. 1 des neuen Gemeindegesetzes erfüllen müssen, wird aufgehoben.

Art. 6 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Art. 7 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Der Staatssekretär für Mobilität

M. WATHELET

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00455]

26 JANUARI 2014. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 21 december 2006 houdende de rechtspleging voor de Raad voor Vreemdelingenbetwistingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 26 januari 2014 tot wijziging van het koninklijk besluit van 21 december 2006 houdende de rechtspleging voor de Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 januari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00455]

26 JANVIER 2014. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 21 décembre 2006 fixant la procédure devant le Conseil du Contentieux des Etrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 26 janvier 2014 modifiant l'arrêté royal du 21 décembre 2006 fixant la procédure devant le Conseil du Contentieux des Etrangers (*Moniteur belge* du 30 janvier 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00455]

26. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 26. Januar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

26. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

im Gesetz vom 8. Mai 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) wird die elektronische Bearbeitung von Beschwerden beim Rat für Ausländerstreitsachen eingeführt. So sind die Verfahrensparteien aufgrund der abgeänderten Artikel 39/69, 39/72 und 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach Gesetz vom 15. Dezember 1980) in bestimmten Fällen verpflichtet, dem Rat für Ausländerstreitsachen (hiernach Rat) eine elektronische Fassung der Antragschrift (Artikel 39/69 § 1 Absatz 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), des Schriftsatzes mit Anmerkungen beziehungsweise des Syntheschriftsatzes (Artikel 39/72 § 1 Absatz 2 und Artikel 39/81 Absatz 2 und 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) zu senden. Durch diese Maßnahme soll dem Rat eine schnellere Abfassung der Entscheide ermöglicht werden.

Ziel des Erlassentwurfs, der Eurer Majestät zur Unterschrift vorgelegt wird, ist die Anpassung des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen (hiernach VO RAS) an die vorerwähnten Gesetzesabänderungen.

Insbesondere ist es wichtig, eindeutige und klare Regeln in diesem Zusammenhang festzulegen.

So kann eine Antragschrift (eingereicht von einer Partei, der ein Rechtsanwalt beisteht) nicht in die Liste eingetragen werden, wenn dem Rat keine Abschrift per elektronische Post gesendet worden ist (Artikel 39/69 § 1 Absatz 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Dies bedeutet, dass die elektronische Fassung zum Zeitpunkt, an dem das unterzeichnete Original der Antragschrift in die Liste eingetragen wird, an die E-Mail-Adresse des Rates gesendet worden sein muss. Ist das nicht der Fall, findet das Berichtigungsverfahren (Artikel 39/69 § 1 Absatz 4 und 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) Anwendung.

Ebenso müssen die Abschriften des Schriftsatzes mit Anmerkungen und des Syntheschriftsatzes zur Vermeidung der Unzulässigkeit des Schriftsatzes mit Anmerkungen beziehungsweise des Syntheschriftsatzes innerhalb derselben Frist per elektronische Post gesendet werden (Artikel 39/72 § 1 Absatz 2 und Artikel 39/81 Absatz 2 und 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Im Erlassentwurf werden die weiteren Modalitäten für die Übermittlung der vorerwähnten Verfahrensunterlagen an den Rat bestimmt.

Kommentar zu den Artikeln**Artikel 1**

In dieser Bestimmung wird Artikel 3 § 3 der VO RAS ersetzt.

In § 3 Absatz 1 wird die E-Mail-Adresse angegeben, an die die Parteien die Abschrift ihrer Verfahrensunterlagen senden müssen; zudem wird festgelegt, dass diese Abschrift als Datei im Anhang an die E-Mail zu übermitteln ist.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Verfahrens werden in § 3 Absatz 2 die Formbedingungen bestimmt, die bei der elektronischen Übermittlung der Verfahrensunterlagen an den Rat erfüllt werden müssen.

Um eine Verwechslung der Akten zu vermeiden, wird somit festgelegt, dass sich eine E-Mail nur auf eine Beschwerde und eine Verfahrensunterlage beziehen darf. Folglich muss jede elektronische Abschrift, wie in § 3 Absatz 1 dieses Artikels bestimmt, dem Rat in einer separaten E-Mail gesendet werden.

Damit die betreffende Akte schnell zugeordnet werden kann, müssen der Betreff der E-Mail und der Name der angehängten Datei zudem in Form von Abkürzungen und spezifischen Informationen angegeben werden. Beispiele:

Für die Versendung der Abschrift der Antragschrift von Y. Dupont (AA-/ÖS-Akte xxxxxxx) und J. Durand (AA-Akte yyyyyy) lauten der Betreff der E-Mail und der Name der angehängten Datei "REQ-xxxxxx-Dupont".

Für die Versendung der Abschrift der Antragschrift von Y. Dupont (AA-/ÖS-Akte xxxxxxx) im Anschluss an einen Brief, in dem zur Berichtigung aufgefordert wird (Referenznummer REGUL zzzzz), lauten der Betreff der E-Mail und der Name der angehängten Datei "REGUL-zzzzz-Dupont".

Für die Versendung der Abschrift des Schriftsatzes mit Anmerkungen durch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in der Sache Nr. xxxxxx betreffend J. Dupont lauten der Betreff der E-Mail und der Name der angehängten Datei "xxxxxx-NOT-Dupont-CG".

Für die Versendung der Abschrift des Schriftsatzes mit Anmerkungen durch den Minister beziehungsweise seinen Beauftragten in der Sache Nr. xxxxxx betreffend J. Dupont lauten der Betreff der E-Mail und der Name der angehängten Datei "xxxxxx-NOT-Dupont-DVZOE".

Für die Versendung der Abschrift des Schriftsatzes mit Anmerkungen durch die Stadt Brüssel in der Sache Nr. xxxxxx betreffend J. Dupont lauten der Betreff der E-Mail und der Name der angehängten Datei "xxxxxx-NOT-Dupont-Brüssel".

Für die Versendung der Abschrift des Syntheschriftsatzes in der Sache Nr. xxxxxx betreffend J. Dupont lauten der Betreff der E-Mail und der Name der angehängten Datei "xxxxxx-SYNT-Dupont".

Da der Erlassentwurf zum Ziel hat, die elektronisch gesendeten Verfahrensunterlagen bei der Abfassung von Entscheiden verwenden zu können, wird außerdem bestimmt, die elektronischen Abschriften in einem Dateiformat zu übermitteln, das ein Kopieren des Dateiinhalts zulässt. Hierbei kann für die Versendung der Abschriften zwischen dem Format "Portable Document Format Archivable (.pdf/A)" und dem Format "OpenDocument Text (.odt)" gewählt werden.

Artikel 2

Das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlassentwurfs entspricht dem Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 2013, in denen die elektronische Versendung von Verfahrensunterlagen geregelt wird.

Artikel 3

Diese Bestimmung bedarf keines besonderen Kommentars.

Wir haben die Ehre,

Sire,
die ehrerbietigen und getreuen Diener
Eurer Majestät zu sein.
Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM
Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK

26. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, der Artikel 39/68 Absatz 1, 39/69 § 1 Absatz 3 Nr. 7, 39/72 § 1 Absatz 2 und 39/81 Absatz 2 und 8;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 24. Januar 2011 und 16. März 2011;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 16. Dezember 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 17. Dezember 2013;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.907/4 des Staatsrates vom 20. Januar 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Justiz und der Staatssekretärin für Asyl und Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 24. Januar 2011, wird § 3 wie folgt ersetzt:

“§ 3 - Die in Artikel 39/69 § 1 Absatz 3 Nr. 7, Artikel 39/72 § 1 Absatz 2 und Artikel 39/81 Absatz 2 und 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Abschriften per elektronische Post werden dem Rat als Datei im Anhang an eine E-Mail an folgende Adresse gesendet:

procedure.rvv-cc@ibz.fgov.be

Bei der elektronischen Übermittlung der im vorangehenden Absatz erwähnten Abschriften müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Jede E-Mail bezieht sich auf nur eine Beschwerde und eine Verfahrensunterlage.

2. Nachfolgende Abkürzungen und Referenzangaben (jeweils durch einen Bindestrich “-” getrennt) werden sowohl in der Betreffzeile der E-Mail als auch für den Namen der angehängten Datei verwendet:

a) für die in Artikel 39/69 § 1 Absatz 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Abschriften: die Abkürzung “REQ”, gefolgt von der Aktennummer beim Ausländeramt und dem Namen des Antragstellers,

b) für Abschriften im Rahmen von Artikel 39/69 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980: die Abkürzung “REGUL”, gefolgt von der Referenznummer (siehe Brief der Kanzlei, in dem zur Berichtigung aufgefordert wird) und dem Namen des Antragstellers,

c) für die in Artikel 39/72 § 1 Absatz 2 und Artikel 39/81 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Abschriften: die Listennummer, gefolgt von der Abkürzung “NOT”, dem Namen des Antragstellers und der Abkürzung “CG” beziehungsweise “DVZOE” (je nachdem, ob der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder der Minister beziehungsweise sein Beauftragter die beklagte Partei ist) beziehungsweise dem Namen der Stadt/der Gemeinde, die als beklagte Partei angegeben worden ist,

d) für die in Artikel 39/81 Absatz 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Abschriften: die Listennummer, gefolgt von der Abkürzung “SYNT” und dem Namen des Antragstellers.

Gibt es mehrere Antragsteller, wird nur der Name der Person angegeben, die als Erste auf dem Antrag vermerkt ist.

3. Die elektronische Abschrift der Verfahrensunterlage wird im Format “Portable Document Format Archivable (.pdf/A)” oder im Format “OpenDocument Text (.odt)” gesendet.”

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Art. 3 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 26. Januar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK